



GEMEINDE LOIPERSBACH IM BGLD.

A-7020 Loipersbach i. Bgld., Badstraße 1,
Tel.02686-7200, Fax 7200-4



B A D E O R D N U N G

Werte Gäste!

Zur Erhaltung der Gesundheit, körperlichen Ertüchtigung sowie Erholung unserer Dorfbewölkerung, insbesondere der heranwachsenden Jugend, hat die Gemeinde Loipersbach i. Bgld. vor Jahrzehnten auf der idyllisch gelegenen Angerwiese ein Schwimmbad errichtet, das nach Maßgabe des vorhandenen Platzes zur allgemeinen Benützung offensteht und von der Gemeinde verwaltet wird.

Damit Sie sich im Schwimmbad gut erholen und entspannen können, ist die Gemeinde stets bemüht, Ihnen ideale Voraussetzungen sowie einen hohen Hygienestandard zu bieten.

Um dies zu erreichen und zu gewährleisten, gehört auch die Beachtung einiger wichtiger Hinweise bzw. Regeln, die Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und in Ihrem eigenen Interesse beachten müssen.

Mit dem Besuch unseres Schwimmbades anerkennen Sie die Badeordnung bzw. die für den Aufenthalt im Schwimmbadareal geltenden nachstehenden Bestimmungen. Jeder Besucher, der die Badeordnung übertritt oder sich den Anordnungen der Gemeindeorgane widersetzt, kann jederzeit aus der Anlage gewiesen, in besonderen Fällen auch zeitweise oder dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden.

1. Pflichten der Badeanstalt

1.1. Gewährung der Benutzung der Anlagen, Gefahrtragung der Gäste

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Gästen, die Einrichtungen der Badeanlage im Rahmen der Vorschriften dieser Badeordnung auf eigene Gefahr zu benützen.
- (2) Es ist weder der Badeanstalt noch dem Personal möglich, (Bade-)Unfälle generell zu verhüten. Insbesondere tragen die Gäste selbst die mit der Ausübung des auf dem Badegelände ausgeübten Sportes und den Freizeitaktivitäten verbundenen Gefahren.
- (3) Gleiches gilt für Verletzungen und sonstige Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des Gastes durch andere Gäste oder sonstige, nicht zum Personal der Badeanstalt gehörende Dritte.
- (4) Die Badeanstalt übernimmt gegenüber den Gästen ausschließlich die in der Folge angeführten Pflichten.

1.2. Öffnungszeiten und Zutrittsgewährung

- (1) Die Badeanstalt ermöglicht den Besuch des Schwimmbades und der Badkantine während der Öffnungszeiten.
- (2) **Badebetrieb ist bei Badewetter täglich von 9 Uhr bis 19.30 Uhr**, außerhalb dieser Zeiten wird eine Absperrkette angebracht, die den Bereich der Badekantine vom Schwimmbad trennt und auch optisch signalisiert, dass kein Baden mehr erlaubt ist. Ungeachtet dessen kann die Badekantine während der Öffnungszeiten weiterhin bis zur gesetzlichen Sperrstunde besucht werden.
- (3) Wird die amtlich zulässige Besucherzahl überschritten, kann die Badeanstalt mit Hilfe des zuständigen Personals den Zutritt weiterer Besucher untersagen. In diesen Fällen haben Besuchswillige mit Wartezeiten zu rechnen.
- (4) Die Badeanstalt behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebesuch bedenklich erscheint, den Zutritt ohne Angabe von Gründen zu verwehren.

1.3. Zustand und Bedienung der Anlagen

- (1) Die Badeanstalt steht dafür ein, dass die Anlagen vorschriftsgemäß errichtet, bedient und gewartet werden. Insbesondere hat die Badeanstalt alle geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Weitere Verpflichtungen der Badeanstalt bestehen nicht.
- (2) Sobald die Badeanstalt von der Störung, Mangel- oder Schadhafteigkeit einer Anlage Kenntnis erlangt, welche einen sicheren Betrieb nicht mehr gewährleistet, untersagt die Badeanstalt umgehend die Benützung der gestörten Anlage oder schränkt ihre Benutzung auf gehörige Weise ein.
- (3) Der Badegast ist selbst für die Einhaltung von Anordnungen des zuständigen Personals verantwortlich.

1.4. Kontrolle der Einhaltung der Badeordnung

Die Badeanstalt kontrolliert im Rahmen des Zumutbaren mit Hilfe ihres zuständigen Personals die Einhaltung der Badeordnung durch Gäste und sonstige, sich auf dem Gelände der Badeanstalt aufhaltende Personen. Wird ordnungswidriges Verhalten festgestellt, werden die betreffenden Personen verwahrt und können erforderlichenfalls des Geländes verwiesen werden.

1.5. Hilfe bei Unfällen

Kommt es zu einem Unfall, leitet die Badeanstalt mit Hilfe ihres zuständigen Personals im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich Hilfsmaßnahmen ein (Aktivierung der Rettungskette).

1.6. Hilfe bei der Abwehr angezeigter Gefahren

Wird der Badeanstalt, insbesondere dem zuständigen Personal, von Gästen eine drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Gästen glaubhaft gemacht, ist die Badeanstalt mit Hilfe ihres Personals im Rahmen des Zumutbaren bemüht, diese Gefahr abzuwenden.

1.7. Keine Möglichkeit zur Beaufsichtigung Minderjähriger, Unmündiger, Behinderter und Nichtschwimmer

Die Badeanstalt und damit ihr Personal ist nicht in der Lage und daher auch nicht verpflichtet, minderjährige, unmündige bzw. körperlich oder geistig behinderte Personen und Nichtschwimmer zu beaufsichtigen.

1.8. Haftung der Badeanstalt

- (1) Die Badeanstalt haftet nur für solche Schäden, die sie oder ihr Personal dem Gast durch rechtswidriges, insbesondere schuldhaftes Verhalten zugefügt hat.
- (2) Die Badeanstalt haftet nicht für Schäden, die durch Missachtung der Badeordnung, allfälliger sonstiger Benützungsregelungen oder durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Personals, durch sonstiges eigenes Verschulden des Geschädigten oder durch unabwendbare Ereignisse bzw. höhere Gewalt, insbesondere auch durch Eingriffe dritter Personen, verursacht werden. Mitverschulden führt zu entsprechender Schadensteilung. Gleiches gilt sinngemäß für allfällige bei den jeweiligen Geräten und Einrichtungen ausgehängten besonderen Benützungsregeln (z.B. für Rutsche) sowie für allfällige Benützungsverbote oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2.
- (3) Die Benutzung von Parkplätzen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Badeanstalt ist weder gehalten, Parkplätze zu bewachen noch ihre Flächen und sonstigen Einrichtungen zu warten, um die Fahrzeuge vor Schaden (z.B. durch auf den Flächen befindliche Nägel, Glasscherben oder Schlaglöcher) zu bewahren.

2. Pflichten der Gäste

2.1. Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen

- (1) Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer und behinderte Personen, haben die für diese Personen auch sonst Aufsichtspflichtigen (z.B. die erziehungsberechtigten Angehörigen oder entsprechendes Aufsichts- oder Pflegepersonen) gehörig vorzusorgen. Minderjährige bis 8 Jahre müssen von einer verantwortlichen Person begleitet werden.
- (2) Diese aufsichtspflichtigen Personen bleiben für die Aufsicht auch dann verantwortlich, wenn sie das Gelände der Badeanstalt nicht betreten oder vorzeitig wieder verlassen.
- (3) Die jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote, Aufenthaltsverbote, Verpflichtungen der Erziehungsberechtigten, sind von den Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten einzuhalten.

2.2. Aufsicht bei Gruppenbesuchen

- (1) In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die hierfür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und anderen Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die volle Verantwortung zu tragen. Die diesbezüglichen eigenen Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
- (2) Diese Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das gehörige Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

2.3. Badekleidung

Es ist untersagt, ohne Schwimmhose oder Badeanzug zu baden. Die Benützung von Schwimmkleidern, die den Anstand und das Sittlichkeitsgefühl verletzen, ist verboten. Der Badegast ist verpflichtet, sich den Anforderungen der Sittlichkeit und des Anstandes gemäß zu benehmen. Zuwiderhandelnde werden nach erfolgloser einmaliger Ermahnung aus dem Schwimmbad gewiesen.

2.4. Anweisungen des Personals der Badeanstalt

- (1) Die Gäste sind verpflichtet, den Anweisungen des zuständigen Personals der Badeanstalt uneingeschränkt Folge zu leisten. Dies gilt auch dann, wenn ein Gast der Auffassung sein sollte, die ihm erteilte Anweisung sei nicht gerechtfertigt.
- (2) Wer die Badeordnung bzw. Benützungsverbote für bestimmte Einrichtungen (z.B. Rutsche, Sprungblöcke/-staffel) oder Einschränkungen im Sinne von Punkt 1.3. Abs.2 übertritt oder sich den Anweisungen des zuständigen Personals widersetzt, kann von diesem oder einem sonstigen Repräsentanten der Badeanstalt aus dem Bad gewiesen werden.
- (3) In besonderen Fällen kann auch ein Besuchsverbot für die Zukunft ausgesprochen werden.

2.5. Hygienebestimmungen

- (1) Die Gäste sind in der gesamten Badeanlage zu größter Sauberkeit verpflichtet.
- (2) Im Barfußbereich dürfen keine Glasmaterialien benützt und verwendet werden.
- (3) Die Badeanlage darf nicht mit ansteckenden Krankheiten besucht werden.
- (4) Vor jedem Betreten des Beckens ist aus hygienischen Gründen zu duschen. Die Brausen sind nach dem Gebrauch sofort abzdrehen.
- (5) Die Benützung von Seife, Shampoos oder Waschmitteln sowie das Waschen der Badebekleidung in Schwimm- und Badebecken ist untersagt.
- (6) Das Urinieren im Badewasser ist strengstens verboten. Kinder sind zum Aufsuchen der Bedürfnisanstalt anzuhalten. Das freie Ausspucken ist strengsten untersagt.
- (7) Abfälle (Flaschen, Gläser, Dosen, Papier etc.) sind in die vorgesehenen Abfallbehälter zu geben.

2.6. Unterlassen von Gefährdungen und Belästigungen

- (1) Jeder Gast ist vor allem im Hinblick auf Lärmentwicklung verpflichtet auf die anderen Badegäste Rücksicht zu nehmen. Es ist daher alles zu unterlassen, was andere Badegäste belästigt oder gar gefährdet.
- (2) Die Einbringung von Luftmatratzen und ähnlichen Gegenständen in das Schwimmbecken ist grundsätzlich nicht erwünscht und abgesehen davon nur bei entsprechender Sauberkeit und geringer Badefrequenz erlaubt, sofern andere Badegäste dadurch nicht beeinträchtigt oder belästigt werden.
- (3) Die Abgrenzungen des Badegeländes dürfen nicht er- und überklettert werden.
- (4) Alle Anlagen und Einrichtungen des Bades dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden (z.B. Kinderbecken, Nichtschwimmerbereich, Wasserrutsche).
- (5) Berauschte, ferner Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten (Hautkrankheiten, etc.) sowie mit solchen Gebrechen, welche die Sicherheit des Kranken oder der Mitbadenden gefährden und Personen in auffallend verwahrlostem Zustand sind vom Badebesuch ausgeschlossen.

2.7. Sprungbereich

- (1) Der Sprungbetrieb ist nur im hierfür vorgesehenen 3 m Becken gestattet.
- (2) Der Sprungbetrieb kann bei entsprechender Besucherfrequenz eingeschränkt werden.
- (3) Springer haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden.
- (4) Im Sprungbereich haben die im Wasser befindlichen Gäste besonders darauf bedacht zu nehmen, dass es aufgrund des Sprungbetriebes nicht zu Gefährdungen der eigenen Per-

son oder anderer Badegäste kommt. Schwimmer und Springer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.

2.8. Benützung von Becken, Wasserrutsche, Sprungblöcken/-staffel

- (1) Die im Bad angebotenen Geräte und Einrichtungen (z.B. Wasserrutsche) sind entsprechend den Benutzungsregeln zu benützen, wobei Eltern ihre Kinder entsprechend zu beaufsichtigen haben.
- (2) Die Benützer der Geräte und Einrichtungen haben von sich aus darauf zu achten, dass die anderen Badegäste nicht gefährdet werden. Badegäste die sich im Nahebereich von Geräten und Einrichtungen befinden, haben darauf zu achten, dass es durch die Nutzer der Geräte und Einrichtungen nicht zu Gefährdungen der eignen Person oder anderer Badegäste kommt. Die Badegäste haben aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (3) Den Anweisungen des Badeaufsichtspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.

2.9. Benützung von Zusatzeinrichtungen

- (1) Der Beachvolleyplatz, Tischtennisgeräte und andere Einrichtungen können entsprechend verwendet werden.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung ist Ersatz zu leisten.

2.10. Einbringung und Verlust von Gegenständen, Abstellen von Fahrzeugen

- (1) Gefundene Gegenstände sind an der Badekantine gegen Bestätigung abzugeben.
- (2) Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände dürfen nur so abgestellt werden, dass der Zugang zum Bad, insbesondere auch im Hinblick für Rettungs-, Feuerwehr- oder Polizeieinsätze (Rettungsorganisationen - Rettungskette), nicht verstellt wird.

2.11. Meldepflichten / Hilfeleistungspflicht

- (1) Unfälle, Diebstähle sowie Beschwerden sind dem zuständigen Aufsichtspersonal oder dem Gemeindeamt sofort zu melden.
- (2) Jeder Gast ist verpflichtet, die notwendige erste Hilfe oder andere Hilfestellungen zu leisten.

2.12. Verzehr von Speisen, Alkohol und Getränken

- (1) Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nur im Liegebereich verzehrt werden, wobei auf eine entsprechende Sauberkeit zu achten ist.
- (2) Die Benützung von Glasware ist im Barfußbereich ausdrücklich untersagt.

2.13. Mitbringen von und Aufhalten mit Tieren im Schwimmbad ist verboten

Aus Hygienegründen ist es verboten, das Schwimmbadareal und den Kantinenbereich mit Tieren (z.B. Hunde, Katzen, etc.) zu betreten und sich darin aufzuhalten.

2.14. Sonstiges

- (1) Jede Art von gewerblicher Tätigkeit oder Werbung im Bereich der Badeanstalt bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Das Fotografieren anderer Badegäste ohne deren Einwilligung ist untersagt.

Loipersbach, am 7. Juni 2021

Der Bürgermeister:

Mag. Erhard Aminger